

**Rüfferequirierung.****Nur in einem Teile des Landes.**

Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes verlautbarte Verordnung des Ernährungsministers ordnet die obligatorische Anmeldung der Rüffe der 1918er Ernte an. Gleichzeitig wird verfügt, daß die Produzenten der Komitate Zemplén, Ung, Bereg, Ugocsa, Máramaros, Békercze-Nagód, Szolnok-Doboka, Szilágh, Szatmár, Bihar, Arad, Krassó-Szöreny, Hunyad, Kisküüllö, Nagyküüllö, Alföld, Maros-Torda und Kolozs die ihren Haus- und Wirtschaftsbedarf übersteigenden Vorräte an Rüffen der Landes-Grünzeug-, Gemüse und Obstverlehrs-A.-G. gegen Bargeld zu überlassen haben. Die Menge des Haus- und Wirtschaftsbedarfs wird mit 50 Kilogramm festgestellt. Als Uebernahmispriis gilt der für die Zeit der Uebernahme festgestellte Produzentenhöchstpreis. Diejenigen, die ihre anmeldungspflichtigen Vorräte bis zum 1. November bei der Verwaltungsbehörde nicht anmelden, erhalten zehn Prozent weniger als den Höchstpreis. Der in Anspruch genommene Vorrat darf nur gemäß den der erwähnten Aktiengesellschaft erteilten Instruktionen des Ernährungsministers in Verkehr gebracht werden. Rüffe und Ruzferne dürfen per Bahn, Schiff und Kraftwagen auch in Mengen unter 1000 Kilogramm nur auf Grund der von der erwähnten Aktiengesellschaft ausgestellten Transportzertifikate befördert werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.